



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Postfach 1468, 53004 Bonn

[REDACTED]

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON (0228) 997799-2503

FAX (0228) 997799-5550

E-MAIL referat25@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON [REDACTED]

INTERNET www.bfdi.bund.de

DATUM Bonn, 19.10.2020

GESCHÄFTSZ. 25-721/002 II#0362

**Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.**

BETREFF **IFG-Antrag - Vermittlung bei Anfrage „Daten Cannabis-Begleiterhebung“ [#185177]**

Sehr geehrte [REDACTED]

das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) hat mir in Ihrer Anru-
fungsangelegenheit eine Stellungnahme zukommen lassen.

In § 31 Absatz 6 Satz 7 SGB V ist fachgesetzlich eine strikte Zweckbindung zur Verwendung
der Daten der Cannabismedizinbegleiterhebung geregelt. Diese Regelung geht den allge-
meinen Regelungen des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) vor, und erzeugt eine Sperr-
wirkung gegenüber dem Anspruch auf Informationszugang aus dem IFG.

Die Begründung der Ablehnung des BfArM ist nachvollziehbar und sachgerecht. Aus infor-
mationsfreiheitsrechtlicher Sicht ist das Verfahren des BfArM nicht zu beanstanden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[REDACTED]

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.